



Dezernat für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice Am Anger 28 07743 Jena

Lobedaer Carnevals Club ´59

**Dezernat für
Finanzen, Sicherheit und
Bürgerservice**
Fachdienst: Kommunale Ordnung
Ansprechpartner: Herr Huth
Besuchsadresse: Am Anger 28
07743 Jena
Zimmer: 01.01_22
Telefon: 03641 492543
Telefax: 03641 492533
E-Mail: ordnung@jena.de
Internet: www.jena.de
Ihr Schreiben / Zeichen: vom 22.01.2025
Unser Schreiben / Zeichen:
Datum: 28.01.25

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

die Stadt Jena erlässt aufgrund der Anzeige über öffentliche Veranstaltungen vom 22.01.2025 den folgenden Bescheid:

Thema: a) Carnaval Tanzparty
b) Carnaval Rentnerfasching
c) Narrenball
d) Carnaval Kinderfasching

Datum/Uhrzeit: a) 22.02.2025, 20:31 Uhr – 01:00 Uhr
b) 23.02.2025, 14:11 Uhr – 18:00 Uhr
c) 01.03.2025, 20:11 Uhr – 01:00 Uhr
d) 02.03.2025, 14:31 Uhr – 18:00 Uhr

Veranstaltungsort: Kulturhaus „Zum Bären“, Marktstraße 26, 07747 Jena

Anlässlich der angezeigten Veranstaltungen ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

a) Die Veranstaltungen werden als seltene Schallereignisse eingestuft. Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1.1 Während der Veranstaltungen ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für den Tag (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) von 70 dB(A) und für die Nacht (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) von 55 db(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen.

Sparkasse IBAN DE72 8305 3030 0000 0005 74
Commerzbank DE75 8204 0000 0258 9000 00
HypoVereinsbank DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC HELADEF1JEN
COBADEFFXXX
HYVEDEMM463

Deutsche Bank
Volksbank

IBAN DE47 8207 0000 0390 6666 00
DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC DEUTDE8EXXX
GENODEF1RUJ



1.2 Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragungen ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für fremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 von tags 35 dB(A) und nachts 25 dB(A) sicherzustellen.

1.3 Tieffrequente Geräusche (z.B. Bässe) sind zu minimieren.

1.4 Die Lautsprecherboxen sind schwingungsisoliert aufzustellen oder aufzuhängen.

1.5 Während der Musikdarbietungen sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

b) Für die Veranstaltungen am 22.02.2025 und am 01.03.2025 sind die folgenden zusätzlichen immissionsschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten:

1.6 Nach 22.00 Uhr ist die Leistung der Lautsprecher mit einem Limiter so zu begrenzen, dass ein Dauerschalldruckpegel von $L_{A,eq}=95$ dB(A) auf der Tanzfläche nicht überschritten wird. Weiterhin ist nach 22.00 Uhr eine Reduktion der Schallanregung zwischen 50 Hz und 500 Hz um 5 dB erforderlich.

1.7 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Schließen der Eingangstür impulshaltige Geräusche vermieden werden (exakte Einstellung der Schließanlage, Einsatz von Ordnern o.ä. Maßnahmen).

1.8 Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.

1.9 Durch die Ordnungskräfte ist sicherzustellen, dass sich die Besuchenden der Veranstaltung nicht längere Zeit vor dem Gebäude aufhalten.

1.10 Der Abbau der Technik ist nicht zur Nachtzeit nach der Veranstaltung, sondern erst am ersten Werktag nach der Veranstaltung ab 07:00 Uhr (zur Tagzeit) zu realisieren.

2. Abfallwirtschaft

2.1 Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

2.2 Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.

2.3 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.



3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 3.1 Während der gesamten Dauer der jeweiligen Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung oder Stellvertretung anwesend sein.
- 3.2 Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierfür kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 3.3 Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
- 3.4 Es ist ein Räumungskonzept vorzuhalten, aus welchem hervorgeht, wie im Gefahrenfall eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Veranstaltungsortlichkeit oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
- 3.5 Alle Bediensteten der Veranstaltenden sind über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage und das Räumungskonzept einzuweisen.
- 3.6 Rettungswege in Innenräumen sind jederzeit freizuhalten und müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.
- 3.7 Rettungswege im Freigelände sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden.
- 3.8 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.

Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, kann der Auflagenbescheid bei Erfordernis ergänzt bzw. geändert werden.

Gründe:

I.

Man zeigte am 22.01.2025 im Namen des Lobedaer Carnevals Club '59 mehrere öffentliche Veranstaltungen im Kulturhaus „Zum Bären“ in 07747 Jena an.



II.

Die Stadt Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung.

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen, § 42 Abs. 3 ThürOBG. Vorliegend handelt es sich nicht um eine erlaubnispflichtige Veranstaltung.

Die Stadt Jena kann im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden, § 42 Abs. 5 ThürOBG.

Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlassen. Die vorgesehenen Veranstaltungen werden bis 24:00 Uhr als seltene Schallereignisse eingestuft. Nach 24:00 Uhr sind seltene Schallereignisse für die Öffentlichkeit nicht zumutbar. Daher sind für Musikdarbietungen nach 24 Uhr die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte für die Nacht einzuhalten. In den Veranstaltungsanzeigen ist die Darbietung von Musik durch einen Alleinunterhalter angegeben worden. Aufgrund der Art der Veranstaltungen ergibt sich u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden und Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tieffrequente (basslastige) Musik. Es kann niemandem zugemutet werden, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Immissionsschutzauflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke der Musik im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit sowie der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung Rechnung. Bei der beantragten Veranstaltung ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung



über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) durch die Veranstaltenden sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist eine Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen. Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind verpflichtet, eine Mehrwegalternative gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) anzubieten. Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältern zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Hierüber sind mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beinhalten Auflagen der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes und sollen damit die Sicherheit der Veranstaltung gewährleisten. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

Durch die Veranstaltenden sind die Regelungen des Jugendschutzgesetzes konsequent zu beachten und umzusetzen. Insbesondere sollen die Regelungen zur Prüfungs- und Nachweispflicht über das Lebensalter der Besucherinnen und Besucher aus § 2 JuSchG, die Regelungen über Tanzveranstaltungen aus § 5 JuSchG sowie die Regelungen zum Angebot alkoholischer Getränke bzw. Tabakwaren aus §§ 9 und 10 JuSchG beachtet werden.

Zur Beurteilung und Abwägung veranstaltungsimmanenter Gefährdungen für Teilnehmende bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden benachbarte Fachbehörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Die Auflagen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Veranstaltungsteilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Veranstaltung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der veranstaltungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Veranstaltung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Veranstaltung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Veranstaltung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung.



Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 ThürOBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht (§§ 48, 51 ThürOBG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Es wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird, sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder unter der Anschrift Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, 07743 Jena einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Huth'.

Benjamin Huth
Teamleiter Kommunale Sicherheit